

### **Bei Grün gefahren und trotzdem schuld? Besonderheiten bei einem Unfall im Kreuzungsbereich**

Jeder Autofahrer kennt die Situation: An einer beampelten Kreuzung schaltet die für ihn geltende Ampel auf Grün, ein Losfahren ist jedoch kaum möglich, da sich noch andere Fahrzeuge auf der Kreuzung befinden. Bei einem derartigen Rückstau im Kreuzungsbereich herrscht dann häufig Unklarheit, wer zuerst fahren darf, das heißt ob dem bereits im Kreuzungsbereich befindlichen Nachzügler zunächst das Räumen der Kreuzung ermöglicht werden muss oder der nunmehr bei Grün in die Kreuzung Einfahrende Vorrang hat. Sofern es in einer solchen Situation zum Unfall kommt, führt dies häufig zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, da Versicherungen in der Regel eine Mitschuld beider Unfallbeteiligter annehmen, was für die Beteiligten oft nur schwer verständlich ist. Meistens wird dabei die Hauptschuld dem Verkehrsteilnehmer gegeben, der bei eigenem Grünlicht in die staubedingt blockierte ampelgeregelte Kreuzung einfährt. Die Gerichte kommen hier in der Regel zu einer Quote von 33% zulasten des Kreuzungsräumers und von 67 % zulasten des bei Grün in die Kreuzung Einfahrenden. Begründet wird dies zunächst damit, dass in solchen Fällen der Unfall in der Regel für keinen der Beteiligten unvermeidbar war. In der Folge wird dann eine Haftungsabwägung vorgenommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein an sich Vorfahrtberechtigter aufgrund der allgemeinen Sorgfaltsanforderungen des § 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) verpflichtet ist, im Falle von Verkehrsstauungen durch ausnahmsweisen Vorrangverzicht zur Entwirrung verwickelter Verkehrslagen beizutragen. Daraus folgt die allgemein anerkannte Regel, dass ein Kraftfahrer, der bei Grün in eine Kreuzung einfahren will, zunächst dem in der Kreuzung "hängengebliebenen" Querverkehr die Möglichkeit geben muss, die Kreuzung zu verlassen (sogenanntes Vorrecht des Kreuzungsräumers). Weiterhin argumentieren die Gerichte, dass eine erhöhte Betriebsgefahr von Fahrzeugen ausgeht, die bei Grün in eine Kreuzung einfahren, bevor der Kreuzungsbereich vom abfließenden Querverkehr geräumt ist. Diese erhöhte Betriebsgefahr des Einfahrenden resultiert aus der nachträglichen weiteren Verdichtung bzw. „Verwirrung“ des Kreuzungsverkehrs durch das Einfahren. Ausnahmsweise kommt eine überwiegende oder alleinige Haftung des Kreuzungsräumers in Betracht, wenn diesem schon beim Einfahren in die Kreuzung klar sein musste, dass er die Kreuzung nicht rechtzeitig wieder verlassen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich schon ein erheblicher Rückstau auf der Kreuzung gebildet hat und er trotzdem noch in die Kreuzung einfährt. Daneben kann eine volle Haftung des Kreuzungsräumers auch gegeben sein, wenn er zwar die für ihn geltende Ampel bei Grün passiert hat, jedoch vor dem Erreichen der eigentlichen Kreuzung (der sich kreuzenden Fahrbahnen) aufgehalten wurde bzw. abbremsen musste (weil beispielsweise Fußgänger bei Rot über die Fußgängerampel laufen). In derartigen Fällen sprechen die Gerichte von einem sogenannten „unechten“ Nachzügler, für den das Vorrecht zum Räumen der Kreuzung gegenüber dem einfahrenden Querverkehr gerade nicht gegeben ist. Dies deshalb nicht, weil ein unechter Nachzügler für den bei Grün losfahrenden Querverkehr meist noch gar nicht zu sehen ist (da er sich noch gar nicht im eigentlichen Kreuzungsbereich befindet). Gerade bei Straßen, die für beide Fahrtrichtungen mehrere Fahrspuren aufweisen und bei denen aus diesem Grund der Kreuzungsbereich viele Meter weit entfernt liegt, kommt



dies zum Tragen. Wenn es in einer solchen Konstellation zum Unfall kommt, kann dem bei Grün einfahrenden Querverkehr in der Regel kein Sorgfaltspflichtverstoß gemacht werden, vielmehr wird den unechten Nachzügler die Alleinschuld treffen. Aufgrund der geschilderten rechtlichen Besonderheiten bei Unfällen auf beampelten Kreuzungen empfiehlt es sich für Geschädigte stets, nach einem solchen Unfall anwaltlichen Rat einzuholen, um nicht gegebenenfalls Nachteile bei der Schadensregulierung zu erleiden.

